

RS Vwgh 1991/9/16 91/15/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1991

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §281 Abs1;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

GmbHG §18;

LAO Wr 1962 §216 Abs1;

LAO Wr 1962 §54 Abs1;

LAO Wr 1962 §7 Abs1;

Rechtssatz

Geht die Abgabenbehörde zweiter Instanz im Berufungsverfahren gegen die bescheidmäßige Haftungsinanspruchnahme des Geschäftsführers einer GmbH davon aus, daß die Uneinbringlichkeit der Abgabe, für die der Geschäftsführer zur Haftung herangezogen worden ist, noch nicht feststeht (hier in concreto: Das Konkursverfahren über das Vermögen der GmbH ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen), so darf sie das vor ihr anhängige Berufungsverfahren gegen den Haftungsbescheid nicht nach § 216 Wr LAO (entspricht § 281 BAO) aussetzen. Beim Ausgehen vom Fehlen der für die Haftungsinanspruchnahme wesentlichen Voraussetzung der objektiven Uneinbringlichkeit der Abgabe bei der Primärschuldnerin ist nämlich eine sachliche Erledigung der Berufung sofort möglich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991150028.X03

Im RIS seit

16.09.1991

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at